



Liefervertrag

abgeschlossen zwischen

Energie Genossenschaft Traun-Ager-Alm eGen

mit dem Sitz in Steinerkirchen a.d. Traun und der Zustellanschrift:
Am Federbühel 9. im Folgenden „**EEG**“ genannt

sowie

der

.....

mit dem Sitz in und der Geschäftsanschrift

....., im Folgenden „**Erzeuger**“ genannt.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



1) Präambel

Die EEG ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 16c in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 15a des Elektrizitätswirtschafts-und-Organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) bzw. § 79 ff des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) in der Rechtsform Genossenschaft dessen Hauptzweck die Verschaffung von ökologischem und sozial gemeinschaftlichem Nutzen für die Mitglieder durch den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien ist.

Der Erzeuger ist Eigentümer des in Anhang A näher beschriebenen Erzeugungsanlage, mit welchem Strom aus Wasserkraft erzeugt und mit Ausnahme des Eigenverbrauchs in das Netz im Regionalbereich der EEG abgegeben wird.

Der Erzeuger ist der EEG als Erzeuger im Sinne des § 16c EIWOG beigetreten. Gegenstand dieser Vereinbarung ist unter anderem die Betriebsführung Übertragung der Verfügungsgewalt über den vom Erzeuger erzeugten Überschussstrom an die EEG und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen.

2) Vertrags- und Liefergegenstand

Die Energiebereitstellungsanlage des Erzeugers ist in der Anlage A näher beschrieben.

Im Rahmen einer Überschusseinspeisung liefert der Erzeuger den nicht selbst verbrauchten Strom der gegenständlichen Energiebereitstellungsanlagen zu den nachstehenden Bedingungen an die EEG, sodass die EEG Ihre stromabnehmenden Mitglieder im Sinne ihres Vereinszweckes mit Strom versorgen und Energiedienstleistungen erbringen kann.

Der Erzeuger liefert, den gesamten Strom der Energiebereitstellungsanlagen abzüglich des Eigenverbrauchs an die EEG. Eine Lieferung des Überschussstromes an eine andere natürliche oder juristische Person ist bis zur Deckung des vollständigen Bedarfes der EEG-Mitglieder unzulässig.

Soweit die vom Erzeuger an seinem Zählpunkt in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Energie zum Zeitpunkt der Einlieferung (15-Minuten-Messwerte) von den Mitgliedern der EEG nicht verbraucht wird, steht es dem Erzeuger jedoch frei, diese Energiemenge einem Abnehmer seiner Wahl auf eigene Rechnung zu liefern (Überschußenergie).

Die Berechnung des tatsächlichen Bedarfes der EEG-Mitglieder und damit der Zulässigkeit der Lieferung des Erzeugers an andere Abnehmer erfolgt nach den über Smartmeter ermittelten Viertelstunden-Verbrauchswerten.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Betriebsführung der Energiebereitstellungsanlage des Erzeugers (Anlage A) zur Gänze beim Erzeuger liegt.

3) Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird befristet auf eine Dauer von Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt am, frühestens jedoch mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung und der Aufnahme des regulären Betriebs der Anlage. Diese Vereinbarung endet vorbehaltlich einer einvernehmlichen Vertragsverlängerung mit Ablauf der Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4) Vorzeitige Auflösung

a. Auflösung aus wichtigem Grund durch den Erzeuger

Dem Erzeuger steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten aufzukündigen. Als ein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung gilt insbesondere die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, sofern die EEG trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit Fristablauf weiterhin hinsichtlich des eingemahnten Betrages zur Gänze oder zum Teil säumig ist.

b. Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber die Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses zu, wenn die EEG

- i. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- ii. der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
- iii. der Erzeuger gegen wesentliche Vertragsbestimmungen trotz schriftlicher Einmahnung weiterhin verstößt und der EEG die Fortsetzung des Vertrages auf die vereinbarte Dauer unzumutbar wird.

5) Kontrollrechte

Für die EEG ist die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen als Erzeuger im Sinne des § 16c ElWOG sowie dessen ordnungsgemäße Gebarung im Interesse des Vereinszweckes von wesentlicher Bedeutung. Der Erzeuger räumt daher der EEG die notwendigen Kontrollrechte zur Überprüfung der Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ein.

Die notwendigen Kontrollrechte können durch den Vorstand der EEG oder durch von ihm bevollmächtigte Hilfspersonen erfolgen. Die EEG verpflichtet sich in diesem Zusammenhang jedoch, gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen über alle erlangten Informationen in diesem Zusammenhang zu wahren und auch allfällige Hilfspersonen zur Verschwiegenheit in diesem Sinn zu verpflichten.

6) Entgelte

Die EEG hat für ihren bzw. den Strombezug ihrer Mitglieder ein Entgelt zu entrichten - das **Bezugsentgelt** das für jede an sie und ihre Mitglieder gelieferte kWh verrechnet wird. Die Höhe dieses Entgelts ist vom Erzeuger und der EEG im Einvernehmen vor Abschluss dieser Vereinbarung für jede Energiebereitstellungsanlage festzulegen und in Anhang A zu vermerken.

Das **Bezugsentgelt** ist zur Anweisung auf das Konto des Erzeugers fällig jeweils am 15. des Folgemonats nach Vorliegen der Abrechnungsdaten des Netzbetreibers über die vom Erzeuger an die EEG und seine Mitglieder gelieferte Strommenge.

7) Wertsicherung der Entgelte

Es kann eine Wertsicherung des genannten Entgelts vereinbart werden. Ob und an welchen Index die Entgelte jährlich angepasst werden ergibt, sich aus Anhang A.

8) Haftung

Der Erzeuger leistet Gewähr dafür, dass sich die Energiebereitstellungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügen, die für die Errichtung und den weiteren Betrieb der Energiebereitstellungsanlagen sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind.

Darüber hinaus trifft den Erzeuger keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energiebereitstellungsanlagen eine bestimmte Energiemenge liefern.

9) Zählpunkt und Datenmanagement

Der Erzeuger stellt der EEG sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff ElWOG und §§ 79 f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Erzeugers, insbesondere aber den „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Der Erzeuger erteilt der EEG mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung die Vollmacht seinen Zählpunkt bei der EDA und beim Netzbetreiber, zum Zweck der Zuordnung seines Zählpunkts zur EEG anzumelden. Zu diesem Zweck hat der Erzeuger die entsprechende, dieser Vereinbarung als Anhang B beiliegende Vollmacht zu unterzeichnen.

Die EEG ist berechtigt die Datenverarbeitung an seiner Stelle einem beauftragten Dienstleister zur überlassen und zugleich verpflichtet, diesem die vereinbarten Datenschutzbestimmungen und die Bestimmungen der DSGVO zu überbinden.

Dem Erzeuger kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft und Berichtigung zu. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kommt dem Stromabnehmer in Bezug auf seine Daten das Recht auf Löschung, Einschränkung und Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens gegenüber der EEG, sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10) Sonstige Bestimmungen

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Erzeuger eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsparteien, dass die vereinbarte Gegenleistung, insbesondere die Bestimmungen der Anhang A, ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für allfällige Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen. Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Erzeuger einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

11) Vertragsanhänge

Dieser Vertrag ist mit folgenden Anhängen verbunden:

Anhang A – Projektbeschreibung

Anhang B – Vollmachtserklärung zur Anmeldung des Zählpunktes

....., am _____

Erzeuger

.....

EEG

.....

Anhang A: Energiebereitstellungsanlagen des Erzeugers

Die EEG „.....“

bezieht Strom aus folgenden Energiebereitstellungsanlagen des Erzeugers

(„.....“):

Anlage:

.....

Anlagenbeschreibung:

.....

Zählpunktnummer:

Anlagenart:

Standort:

Baujahr:

Jahresproduktion:

Vertragsbestandteile:

Bezugsentgelt inkl. USt: Cent/kWh incl. 20 % USt in Höhe von Cent

Preisbasis 2022:

Preisanpassung:

....., am _____

Erzeuger

.....

EEG

.....

Anhang B: Vollmachtserklärung zur Anmeldung des Zählpunktes

Der Erzeuger mit dem Sitz in und der
Geschäftsanschrift,

bevollmächtigt die EEG „.....“, dem Sitz in und der
Zustellanschrift,

ausdrücklich, zur Anmeldung der Zählpunkte ihrer in Anhang A gewählten Anlagen zusammen mit den damit verbundenen, notwendigen Daten bei der EDA („Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“) Plattform und beim zuständigen Netzbetreiber, zum Zweck der Zuordnung der Zählpunkte zur Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.

Ein gänzlicher und teilweiser Widerruf dieser Vollmacht ist im Zweifel nur wirksam, wenn er ausdrücklich gegenüber dem betroffenen Dritten erfolgt ist oder der EEG in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht wurde.

....., am _____

.....
Erzeuger